

Nachteilsausgleich in NRW - Verwirrung

Beitrag von „MrGriffin“ vom 26. August 2015 16:26

Zu deinen Fragen (vieles davon findest du aber auch im LRS-Erlass):

- Nein, es muss KEIN externes Gutachten her.
- Der Deutschlehrer sollte in der Lage sein, eine LRS zu diagnostizieren. Dies reicht aus.
- Sobald dies geschehen ist (und erst recht, wenn Eltern ein externes Gutachten vorlegen) DARF die Rechtschreibleistung in KEINEM Fach gewertet werden. Das gilt für Deutscharbeiten ebenso wie für Vokabeltests in den Fremdsprachen. Insofern legt also weder die Schulleitung noch die Klassenkonferenz die Nichtbewertung der Rechtschreibleistung fest. Liegt ein Gutachten vor, darf diese nicht bewertet werden. Dies steht so explizit im LRS-Erlass. (4.1)
<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Sch.../LRS-Erlass.pdf>
- Ein Nachteilsausgleich ist wiederum etwas anderes. Nicht jeder LRS-Schüler erhält einen Nachteilsausgleich, der i.d.R. sowieso nur so aussieht, dass die SuS mehr Zeit bekommen.
- Ja, die SuS haben ein Recht auf Förderung, d.h. individuelle Förderung in deinem Unterricht sowieso, aber die Schulleitung sollte sich auch um entsprechende Förderkurse kümmern, die im besten Fall auf LRS-SuS ausgerichtet sind.
- Informationen zum Nachteilsausgleich findest du hier:
http://www.brd.nrw.de/schule/grundsc...an_Schulen.html